



Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Weener (Ems) am 05.12.2019, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Osterstraße 1, 26826 Weener.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frauke Bock

Bürgermeister

Ludwig Sonnenberg

Mitglieder

Günter Geerdes

Hildegard Hinderks

Garrelt Janssen

Rainer Junker

Heidi Knoop

Ingo Meyer

Hans-Ludwig Timmer

Vertretung für Herrn Broer Wübbena-Mecima

Vertretung für Herrn Rainer Leising

Vertretung für Herrn Lars Klinkenborg

Vertretung für Frau Hannelore Wloka-Schoon

Verwaltung

Ingo Großpietsch

Julia Poel

Stefan Schmitz

Kerstin Beier

Fachbereichsleiter

stellv. Fachbereichsleiterin

stellv. Fachbereichsleiter

Protokollführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Lars Klinkenborg

Rainer Leising

Hannelore Wloka-Schoon

Broer Wübbena-Mecima

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und die Vertreter der Verwaltung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls vom 19.09.2019

einstimmig beschlossen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 4

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 3 Gebührenbedarfsberechnung 2020 dezentrale Abwasserbeseitigung Vorlage: BV/2019/2710

Die Verwaltung erläutert die Vorlage. Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird als kostenrechnende Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen betrieben. Zahlungspflichtig sind Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht an das zentrale Schmutzwasserkanalnetz der Stadt Weener (Ems) angeschlossen sind und die die Beseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in Form von Fäkalschlamm abwickeln. Die für die Ermittlung des Abgabensatzes erforderlichen Berechnungsgrundlagen werden von der Verwaltung im Detail erläutert.

Die Kostenrechnung für 2018/2019 und Gebührenbedarfsberechnung 2020 führt zu einer leichten Gebührenerhöhung von 35,00 €/m³ auf 37,00 €/m³ Klärschlamm Entsorgung. Es erfolgt eine volle Kostendeckung, so dass sich die Einnahmen und die Ausgaben in gleicher Höhe bewegen.

In die Berechnung fließen eine Unterdeckung aus 2018 sowie eine Überdeckung aus 2019 ein. Für das Jahr 2020 wird mit Kosten wie in 2019 geplant.

Es wird beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

Satzung zur 9. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Weener am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 37,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 4 Abwasserabgabe 2019
Vorlage: BV/2019/2709

Die Verwaltung erläutert die Vorlage. Die Abwasserabgabe ist neben der Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung von Einleitern zu entrichten, die über Hauskläranlagen verfügen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, was bei 92 Einwohnern (Stand 30.06.2019) der Fall ist. Die Abwasserabgabe wird von der Stadt Weener (Ems) für die genannten Anlagen an den Landkreis Leer entrichtet und somit über die hundertprozentige Abwälzung vom Nutzerkreis zurück gefordert. Die Bemessungsgrundlagen, die für die Festsetzung der Abwasserabgabe 2019 von Bedeutung sind, werden ausführlich erläutert. Für das Jahr 2019 errechnet sich eine Abgabe in Höhe von 0,32 €/m³ Schmutzwasser.

Es wird beschlossen, die nachfolgende Satzung zu erlassen:

Satzung zur Änderung und 33. Ergänzung der Satzung der Stadt Weener (Ems) über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 Seite 121), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Ergänzung beschlossen:

Der Abgabesatz in § 5 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Für 2019 0,32 €/m³ Schmutzwasser

einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 5 Gebührenkalkulation 2020 für die "Zentrale Schmutzwasserkanalisation"
Vorlage: BV/2019/2711

Die Verwaltung erläutert die Vorlage ausführlich.

Die „zentrale Schmutzwasserkanalisation“ ist nach den Grundsätzen der „kostenrechnenden Einrichtung“ zu betreiben. Grundlage für die Gebührenbemessung sind die betriebswirtschaftlichen Kosten, die den Leistungen Schmutzwasserkanalisation, Klärwerk Weener, Klärwerk Diele und den Pumpstationen zugeordnet wurden. Im Vergleich der geplanten Aufwendungen 2020 mit der Kalkulation 2019 ergeben sich in der Endsumme Mehraufwendungen in Höhe von 100.300,- €. Die Erhöhung der Aufwendungen resultiert insbesondere aus geplanten Schachtsanierungen in der Bürgermeister-Itzen-Straße mit kalkulierten Kosten von ca. 100.000,- €. Es ergibt sich insgesamt ein Deckungsbedarf in Höhe von 2.071.200,- € für das Jahr 2020.

Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Wasserverbrauch ist ab dem Jahr 2011 kontinuierlich gestiegen und wird für die Gebührenkalkulation 2020 erstmalig mit 660.000 m³ berücksichtigt. Die erhöhte (Frisch-)Wassermenge ist den trockenen Sommern der letzten Jahre sowie der Entstehung verschiedener Neubaugebiete geschuldet.

Die Gebührenaussgleichsrücklage verfügt derzeit über einen aktuellen vorläufigen Überschuss in Höhe von 668.911,78 € (Stand 31.12.2018). Grund hierfür ist, dass verschiedene geplante Maßnahmen nicht umgesetzt werden konnten. Dies war zum einen der Auftragslage der Firmen geschuldet, zum anderen aber auch personellen Engpässen in der Verwaltung.

Bei der Kalkulation der Gebühren für 2019 wurde bereits planerisch eine Entnahme von 435.200 Euro zum Abbau der hohen Gebührenaussgleichsrücklage berücksichtigt. Nach aktuellem Stand der Veranlagungen kann davon ausgegangen werden, dass für 2019 höhere Kanalbenutzungsgebühren erzielt werden als geplant (mehr Frischwasserverbrauch gleich mehr Abwasser und damit steigende Abwassergebühren). Zudem werden die für 2019 eingeplanten Aufwendungen über 1.979.300 Euro bei normalem weiteren Jahresverlauf nicht in dieser kalkulierten Höhe erforderlich sein und eventuell deutlich geringer ausfallen. Die planerische Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage als Ertrag für 2019 in Höhe von 435.200 Euro wird somit nicht in dieser Größenordnung und eventuell sogar überhaupt nicht erforderlich sein, um die Gesamtaufwendungen für 2019 zu decken. Um dem Gebührenzahler die Kostenüberdeckungen der letzten Jahre schnellstmöglich zurückzuführen, wird zum deutlichen Abbau der bestehenden Gebührenaussgleichsrücklage vorgeschlagen, bei der Kalkulation für das Jahr 2020 insgesamt 487.200,- € in Anspruch zu nehmen. Hierdurch ist es möglich, die zu erhebende Kanalbenutzungsgebühr für 2020 konstant zu halten. Gegenüber dem bisherigen Gebührensatz von 2,40 €/m³ für das Jahr 2019 ergibt sich somit für das Jahr 2020 keine Veränderung, so dass der Gebührensatz bei 2,40 €/m³ verbleibt.

Hinweis: Ohne die kalkulierte Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage läge die Abwassergebühr für das Jahr 2020 bei 3,14 €/m³.

Ratsmitglied Junker erkundigt sich, inwieweit das Angebot der digitalen Übermittlung der Zählerstände für Zwischenuren genutzt wird. Die Verwaltung bestätigt, dass das Angebot sehr gut angenommen werde und eine große Arbeitserleichterung für das Steueramt darstellt. Von Jahr zu Jahr werde das Angebot mehr genutzt. Ratsmitglied Junker regt an, für die Nutzung des herkömmlichen „analogen“ Übermittlungsverfahrens aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben, um den Anreiz zu erhöhen, das digitale Angebot zu nutzen. Die Verwaltung erläutert hierzu, dass sich der organisatorische Aufwand nicht rechne. Ratsmitglied Janssen gibt zu bedenken, dass viele Personen mit der digitalen Übermittlung eventuell nicht umgehen können.

Ratsmitglied Knoop erkundigt sich nach der Situation des Klärwerks Diele. Die Verwaltung erläutert, dass das Klärwerk aufgrund des Alters der Anlage immer höhere Aufwendungen erforderlich mache, die kaum mehr im Verhältnis zum Nutzen stünden. Zudem entspricht die Menge des zugeleiteten Abwassers nicht der möglichen Auslastung des Klärwerks. Zweite stellv. Bürgermeisterin Hinderks merkt an, dass die Sanierung der Kanalschächte auch in den kommenden Jahren wichtig sein werde und daher jährlich Gelder eingeplant werden sollten. Fraglich sei für sie zudem, ob die eingeplanten Mittel ausreichend seien. Die Verwaltung verweist auf die bestehenden hohen Rücklagen. In den kommenden Jahren jedoch müssen unter Umständen tatsächlich höhere Gelder für die Schachtsanierung eingeplant werden. Die Sanierung erfolge sukzessiv, begonnen werde bei den ältesten Schächten.

Es wird beschlossen,

- die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die „Zentrale Schmutzwasserkanalisation“ festzustellen,
- dass die Abwassergebühr nach § 15 der Entwässerungsabgabensatzung weiterhin 2,40 €/m³ beträgt.

einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 6 Festlegung von Wertgrenzen zum kommunalen Haushaltsrecht
Vorlage: BV/2019/2707

Die Verwaltung erläutert die Vorlage. Im Zuge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Stadt Weener (Ems) hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer festgestellt, dass die notwendigen Festsetzungen nach § 115 Absatz 2 NKomVG (Nachtragshaushaltssatzung) sowie § 8 Absatz 1 (Nachtragshaushaltsplan) und § 4 Absatz 6 GemHKVO (Teilhaushalte, Budgets) noch nicht getroffen wurden. Die notwendigen Festsetzungen nach § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) sind in den Verwaltungsrichtlinien in der Fassung vom 08.06.2000 (damalige Gesetzesgrundlage § 89 Absatz 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)) enthalten, entsprechen jedoch nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das aktuelle Haushaltsrecht. Auch hier sollten daher Neufestsetzungen erfolgen. Es soll daher die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Festsetzung von Wertgrenzen beschlossen werden. Ausschussmitglied Junker teilt mit, dass die SPD-Fraktion den Beschlussvorschlag begrüßt. Lobenswert sei zudem die sich hierdurch ergebende Transparenz. Zweite stellv. Bürgermeisterin Hinderks schließt sich im Namen der CDU-Fraktionen den Aussagen an.

Es wird die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Festsetzung von Wertgrenzen zum kommunalen Haushaltsrecht nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 7 Erlass einer Richtlinie nach der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen zur Festsetzung einer Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung
Vorlage: BV/2019/2704

Die Verwaltung erläutert die Vorlage. Gem. § 12 (1) Satz 1 KomHKVO soll bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Unterhalb der von der Kommune festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden. Die Kämmerer der kreisangehörigen Gemeinden haben sich verständigt, zur Vereinfachung eine feste Wertgrenze zu empfehlen, die nicht unter 300.000 Euro liegen sollte. Die konkrete Festlegung der Wertgrenze sollte nach den örtlichen Verhältnissen in den Kommunen entschieden werden. Zu betonen ist dabei, dass bereits vor Einführung des § 12 (1) KomHKVO in den Fachbereichen eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen durchgeführt wurde. Als Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung schlägt die Verwaltung vor, einen Betrag von 500.000 Euro festzusetzen.

Ratsmitglied Meyer beantragt im Namen der Gruppe UFG eine Festsetzung der Wertgrenze auf 300.000 Euro. Eine feste Wertgrenze von 500.000 Euro sei nach Ansicht der Gruppe zu hoch. Laut Ausschussmitglied Timmer sollte die Wertgrenze zunächst auf 500.000 Euro festgelegt werden. Eine Anpassung könne sodann immer noch erfolgen. Ratsmitglied Janssen spricht sich dafür aus, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag des Ratsmitgliedes Meyer, die Wertgrenze auf 300.000 Euro festzusetzen.

mehrheitlich abgelehnt	Ja 2 Nein 6 Enthaltung 0
------------------------	--------------------------

Sodann folgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Es wird die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie nach § 12 (1) Satz 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) zur Festsetzung einer Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen.

mehrheitlich beschlossen	Ja 6 Nein 2 Enthaltung 0
--------------------------	--------------------------

TOP 8 Mitteilungen der Verwaltung

Keine

TOP 9 Anfragen und Anregungen

- 9.1 Ausschussmitglied Junker erkundigt sich, wann die Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2020 aufgenommen werden. Bürgermeister Sonnenberg teilt mit, dass die Verwaltung derzeit die Haushaltszahlen vorbereitet. Für Januar seien verwaltungsinterne Abstimmungsgespräche geplant. Sobald die Zahlen durch die Verwaltung abschließend vorbereitet seien, würden die Ausschusssitzungen für die Haushaltsberatungen terminiert. Laut Ausschussmitglied Junker sollten die Haushaltsberatungen sobald als möglich aufgenommen werden. Über die Terminierung der entsprechenden Ausschusssitzungen sollte zudem frühzeitig informiert werden. Die Sitzungstermine sollten sodann auch eingehalten und nicht verschoben werden.
- 9.2 Zweite stellv. Bürgermeisterin Hinderks kritisiert, dass die Haushaltsberatungen 2020 in den Ausschusssitzungen erneut nicht zeitnah beginnen können. Als Grund für die Verzögerungen würden verschiedene notwendige Arbeitsaufgaben im Bauamt vorgeschoben, wie etwa seinerzeit die Erstellung des Spielplatzkonzeptes. Es könne jedoch nicht sein, dass aufgrund dessen die Haushaltsberatungen hintenangestellt würden. Andere Verwaltungen seien diesbezüglich bereits weiter fortgeschritten. Bürgermeister Sonnenberg betont, dass nicht alle Aufgaben in der Verwaltung parallel abgearbeitet werden können.
- 9.3 Ratsmitglied Janssen regt an, den städtischen Fuhrpark auf E-Autos umzustellen. Bürgermeister Sonnenberg teilt mit, dass die Verwaltung eine mögliche Umstellung berücksichtigen werde, wenn die nächsten Vertragsverhandlungen anstehen.

TOP 10 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

Ende der Sitzung: 18:14 Uhr

Frauke Bock
Vorsitzende

Ludwig Sonnenberg
Bürgermeister

Ingo Großpietsch
Abteilungsleiter

Kerstin Beier
Protokollführerin